

**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung  
**Herausgeber:** E. Schüler  
**Band:** 8 (1865)  
**Heft:** 12

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Berner Schuf-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern. (1861. Februar)

Samstag, den 25. März.

1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20.— Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

## Die zweite obligatorische Frage:

„Ist die Zahl der Primarlehrerinnen im Kanton Bern zu groß, und wenn ja, welche Schritte sollen zur Herstellung des richtigen Verhältnisses gethan werden?“

III.

Aus dem Gesagten ist unsere Antwort auf den ersten Theil der Frage leicht zu errathen. Sie ist ein unbedingtes Ja! Aber um wie viel ist die Zahl der Lehrerinnen zu groß? Eigentlich um ungefähr 280 im deutschen Kantonstheil. Denn es wäre allerdings für jede einzelne Schule besser, wenn ein tüchtiger Lehrer an ihr wirkte, statt einer Lehrerin. Ein guter Lehrer wirkt mehr in und außer der Schule, als eine gute Lehrerin. (Wer mehr schade, ein schlechter Lehrer oder eine schlechte Lehrerin?) Wir wünschen daher, daß die Schulsynode sich prinzipiell dahin erkläre, sie halte das Institut der Lehrerinnen für einen Nachtheil der Schule. Aber man kann leider nicht immer prinzipiell verfahren. Das Institut der Lehrerinnen hat ein historisches Recht zur weiteren Existenz in den Augen vieler. Die tüchtigen Lehrkräfte sind noch immer nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Der Staatsbericht von 1863 notirt noch 4 unbesezte und 73 provisorisch besetzte Stellen. Meistens wirken an diesen unpatentirte oder sonst in die Kategorie der Schwachen gehörende Lehrer, deren Provisorium Jahr um Jahr erneuert wird, aus Mangel an andern Bewerbern. Der Staatsbericht von 1860 sagt: „Es giebt noch eine ziemlich große Zahl von Schulen, deren Lehrer zwar patentiert sind (freilich in einer längst abgewichenen Zeit), aber mit der Zeit nicht Schritt halten und dem gegenwärtigen Bildungsstandpunkte fern stehen.“ Es wäre daher nutzlos und durchaus nicht im Interesse der Schule gehandelt, wenn man alle Lehrerinnen entfernen wollte. Das muß allmälig geschehen, damit die Schule nicht die Befreiung von einem Nebelstände damit erkauft, daß sie sich einem empfindlicheren in die Arme wirft. Uebrigens hätte der Staat dazu auch kein Recht, er pensionire denn die Lehrerinnen. Man muß sich darauf beschränken, bei einer Revision des Primarschulgesetzes die Bestimmung aufzunehmen: Die Lehrerinnen sind nur noch wählbar an drei- und mehrtheiligen Unterschulen und an Mädchenschulen. Dadurch würde ihre Zahl allmälig, so wie die übrigen von Lehrerinnen besetzten Stellen zur Ausschreibung kämen, auf ungefähr 120 vermindert. Natürlich müste in entsprechender Weise für Lehrer gesorgt werden, indem man das Lehrer-Seminar zwar nicht erweitert, aber doch noch einige Jahre die volle Zahl von Böglingen aufnehmen läßt.

Bei Nebelständen der verschiedensten Art wird immer

empfohlen, die Quellen zu verstopfen. Das führt uns auf die Lehrerinnen-Bildungsfrage. Sehen wir noch, zu welchen Resultaten uns dieser Punkt führt.

Lehrerinnen werden für den deutschen Kantonstheil gebildet in zwei Fortbildungsklassen in Bern und im Seminar zu Hindelbank.

Es wurden patentirt im Jahr 1860 und 1863 22 Böglinge von Hindelbank der Einwohner-Mädchen-Schule 24 und 27 „ der neuen Mädchen-Schule 19 und 10 in Hindelbank noch extra im August 4

Die beiden Mädchen-Schulen in Bern sind vorzugsweise Privatinstitute, die neue ist es ganz. Die Einwohner-Mädchen-Schule stellt sich zum Staat, wie eine Sekundarschule, und empfängt von demselben, wie diese, einen Beitrag, gegenwärtig 10,000 Fr. Dieser Beitrag ist an die Bedingung geknüpft, daß die Anstalt eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Lehrerinnen errichte. Diese Bestimmung war nicht gerade unzweckmäßig zu einer Zeit, da der Lehrermangel noch sehr empfindlich war. Zudem wurde in der nämlichen Periode das Maximum der Schülerzahl einer Primarschule bestimmt und dadurch die Gründung vieler neuer Schulen notwendig gemacht. Freilich wäre schon damals durch Erweiterung des Lehrerseminars der Sache weit besser gedient gewesen. Heute ist aber jene Bedingung Unsinn geworden. Man ruft daher: Streichung des betreffenden Paragraphen des Sekundarschulgesetzes und unbedingte Entziehung des Staatsbeitrages! — Allein jedes Ding hat zwei Seiten. Soll denn der Staat nichts thun für die höhere Bildung unserer Landestöchter? Haben auch Mädchen nicht die gleichen Bildungsbedürfnisse wie Knaben, so giebt es doch immer eine Anzahl Töchter, die eine höhere Bildungsanstalt zu passiren wünschen. Daß diesen dazu Gelegenheit gegeben werde und durch den Staat die Benutzung erleichtert werde, ist nichts als billig. So gut der Staat eine Kantonsschule hat, soll er auch eine höhere Töchterschule halten oder eine solche wenigstens finanziell unterstützen. Unsere Meinung geht also dahin: Bei einer Revision des Sekundarschulgesetzes möchte jene Bedingung gestrichen, dagegen aber immer noch eine höhere Töchterschule finanziell unterstützt werden. — Durch gesetzliche Einschränkung des Lehrerinneninstitutes auf drei- und mehrtheilige Schulen wird der Zugrang zu den betreffenden Lehranstalten schon geschwächt werden, so daß der Privatspekulation kaum mehr ein so reiches Feld zu Gebot stehen wird, also diese jedenfalls nicht zu fürchten ist. — Und das Lehrerinnenseminar? Die Besprechung dieses Gegenstandes ist um so eher am Platz, die Ansichtsaußerungen von Seite der Lehrerschaft um so wünschbarer, da Herr Boll auf nächstes Frühjahr demissionirt hat. — Soll der Staat auch noch ein

besonderes Lehrerinnenseminar unterhalten? Wir finden: Ja! Der Staat hat in seiner Anstalt die Oberaufsicht, kann bei mißbilliger Leitung sein Veto einlegen, indem er Aufsichtsbehörde, Direktion und Lehrerschaft wählt; er kann die Zahl der Zöglinge nach den Bedürfnissen einrichten. Aus diesem Grunde wünschen wir Beibehaltung der Staatsanstalt, da man doch an den drei- und mehrtheiligen Unterklassen noch Jahrzehnte hindurch die Lehrerinnen wird beibehalten müssen. Im Konvikt-Leben, im Aufenthalt auf dem Lande, der übrigens nicht als definitiv betrachtet werden kann, da der Staat sein Lehrerinnen-Seminar nicht in einem eigenen, dazu bestimmten Gebäude hält, sehen wir keine betonenswerthen Vortheile der Staatsanstalt gegenüber den Privatanstalten. Daz man den in Bern gebildeten Lehrerinnen unpraktisches Benehmen in der Schule, geziertes Auftreten in der Gesellschaft, Neigung zum Pietismus oder übertriebene Hoffahrt vorwirft, ist — wenn überhaupt berechtigt und besprechenswerth — Folge der besondern Leitung und nicht des Verhältnisses der Anstalten zum Staat. Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung: Wir finden es zweckmäßig, im Interesse einer tüchtigen Leitung der Anstalt sehr wünschbar, daß der Staat sein Lehrerinnenseminar in einem eigenen Gebäude halte, damit er bei einer Neuwahl der Direktion nicht fast mehr auf das Haus als auf den Mann zu sehen braucht; daß der Staat ferner dem Amte einen Mann ganz und dem Manne ein Amt gebe.

#### Schlussäße.

1) Das Institut der Lehrerinnen ist dem Interesse der Schule zuwider, weil die physischen und psychischen Eigenarten des Weibes sich nicht zum Schuldienste eignen.

2) Die gegenwärtige Zahl der Lehrerinnen ist also jedenfalls zu groß aus den oben unter 1) angeführten Gründen und weil die wenigsten Lehrerinnen sich das Lehramt zum Lebensberuf machen.

b. Die große Zahl der Lehrerinnen eine wünschbare allmäßige Aufbesserung der Besoldungen durch die Gemeinden hindert;

c. der Umstand, daß bereits alle Unterschulen von Lehrerinnen geleitet werden, es unmöglich macht, daß junge Lehrer sich an denselben praktisch-pädagogisch ausbilden können.

3) Folgende Mittel sind zur Herstellung des richtigen Verhältnisses anzuwenden, (da man dem unter 1 ausgesprochenen Grundsatz unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht folge geben kann):

a. Bei einem neuen Besoldungsgesetz ist insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Lehrer durch Alterszulagen von Seite des Staates höher gestellt werden, als die Lehrerinnen.

b. Die Erziehungsdirektion ist zu ersuchen, Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen zu veranstalten.

c. Bei einer Revision des Primarschulgesetzes ist zu bestimmen, daß die Amtsduauer einer Lehrerin mit ihrer Verheirathung abläuft und sie einer Neuwahl unterworfen ist, und

d. Lehrerinnen dürfen nur noch an drei- und mehrtheiligen Unterklassen und an Mädchenschulen angestellt werden.

e. Bei einer Revision des Sekundarschulgesetzes ist die Bedingung, welche den Staatsbeitrag an eine Mädchensekundarschule von der Errichtung einer Fortbildungsklasse zur Bildung von Lehrerinnen abhängig macht, zu streichen.

f. Dem Lehrerinnenseminar bezeichne der Staat ein eigenes Gebäude und gebe ihm eine finanzielle Verwaltung ähnlich derjenigen des Lehrerseminars.

J. U. S.

## Der landwirthschaftliche Unterricht.

(Aus den Verhandlungen der ökonom. landwirthschaftlichen Gesellschaft vom 7. Dez. 1864).

Wir entheben zuerst dem Referate des Hrn. Pfarrer Schatzmann\*) „über den landwirthschaftlichen Unterricht“ folgende, die Volkschule direkt berührenden Punkte und empfehlen dieselben den Lehrern zur Beachtung.

### A. Was thut die Primarschule für den landwirthschaftlichen Unterricht?

Die Primarschule kann auf die eigentliche Berufsbildung des Bürgers keine Rücksicht nehmen, sie ist vielmehr eine allgemeine Bildungsanstalt, die jedem Einzelnen das ihm in der Gegenwart nothwendige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zuführen soll, um in jedem Berufe, in jeder Stellung sein gutes Fortkommen zu finden. Hingegen kann in Bezug auf die Auswahl des Unterrichtsstoffes auf das Bedürfnis der Mehrheit der Bevölkerung Rücksicht genommen werden: d. h. in einer Gegend, die sich ausschließlich mit Landwirthschaft beschäftigt, werden z. B. der Lesestoff, die Rechnungsaufgaben u. s. w. mehr aus dem landwirthschaftlichen, in einer industriellen Gegend aus dem gewerblichen Gebiete zu wählen sein. Die Hauptaufgabe des Unterrichts wird aber die sein: der Jugend die Augen und Herzen zu öffnen für das Leben der Natur, die Werke der Schöpfung überhaupt; der Sinn hiefür wird hauptsächlich durch die Anschauung geweckt, durch Vorweisen der zu behandelnden Gegenstände mit den für das jeweilige Alter der Schüler zutreffenden Erläuterungen.

Der Unterrichtsplan unserer bernischen Primarschulen leistet — nach unserer Ansicht — allen billigen Anforderungen ein volles Genüge und der Schüler kann bei richtiger Behandlung des Stoffes und mit fortwährender Beurtheilung der lebendigen Anschauung eine tüchtige Vorbereitung für späteren landwirthschaftlichen Unterricht gewinnen.

### B. Was thut die Sekundarschule für den landwirthschaftlichen Unterricht?

Sie soll da weiter bauen, wo die Primarschule aufgehört hat, theils die Bilder, die dem Schüler bereits vor die Augen geführt worden sind erweitern, vermehren, theils den naturkundlichen Stoff im Zusammenhange behandeln, die vereinzelten Bilder in ein Ganzes zusammenordnen. Durchgehen wir zu diesem Zweck den Unterrichtsplan unserer bernischen Sekundarschulen, so müssen wir uns überzeugen, daß der Sekundarschüler beim Austritt aus der Schule und richtiger Auffassung mit einem schönen Maße von Kenntnissen ausgerüstet sein kann, die ihm bei der Wahl des landwirthschaftlichen Berufes vortreffliche Dienste leisten.

Es herrscht aber unter uns noch das große Vorurtheil, der Landwirth bedürfe nur eines beschränkten Maßes von Bildung, und es genüge daher die Primarschule diesem Bedürfnisse vollständig; daher nur ein geringer Theil der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung die Sekundarschulen besucht. Wir müssen diesem Vorurtheile auf's Bestimmteste entgegen-

\*) Hr. Pfarrer Schatzmann ist von der thurgauischen Regierung zum Direktor der landwirthschaftlichen Schule nach Kreuzlingen berufen worden und wird diesem Rufe folgen — für den Kanton Bern ein sehr empfindlicher Verlust.

treten; denn die Landwirthschaft wird mehr und mehr auf den Grund solider theoretischer, wie praktischer Kenntnisse gebaut werden müssen, wenn sie ihren Mann ernähren soll.

Es ist daher sehr wünschbar, daß der Bauernstand die ihm in der Sekundarschule gebotenen Bildungsmittel sich aneigne, und wenn uns hier eingewendet werden sollte, eine bessere Schulbildung verleihe den jungen Leuten die Landarbeit, so liegt der Fehler nicht in der Schule, sondern in den Schülern und den Eltern, welche die richtige Verwerthung besserer Erkenntniß nicht einsehen wollen.

Auch die Sekundarschule thut also nach unsern Verhältnissen — wie wir glauben — was sie kann und was sie soll in Bezug auf die Vorbereitung auf den landwirtschaftlichen Beruf, inssofern auch hier den Anforderungen des Unterrichtsplanes Genüge geleistet und die Lehrfächer mit Geist und Leben vorgetragen werden.

Nichts desto weniger werden freiwillige landwirtschaftliche Fortbildungsschulen als nothwendig erachtet, auch wenn die Volkschule ihre daheriige Aufgabe vollständig löst. Die ökonomische Gesellschaft soll das Zustandekommen solcher Fortbildungsschulen möglichst begünstigen. Zur Ertheilung des nöthigen Unterrichts werden sich schon geeignete Personen (gebildete Landwirthe, Aerzte, Pfarrer, Lehrer &c.) finden lassen.

## Heranbildung von Sekundarlehrern.

Wiederholt hat unsere schweizerische Presse darüber geplagt, daß keine Anstalt zur Heranbildung von Sekundarlehrern bei uns bestehet und daß in Folge hievon die Sekundarschulen auf sehr ungleich vorgebildete Lehrer angewiesen seien. Wirklich haben wir in der Schweiz kein Seminar für Sekundarlehrer, und auch das Polytechnikum in Zürich nimmt auf dieses Bedürfnis nicht Rücksicht.

Indessen kann man doch nicht sagen, daß der Staat in dieser Beziehung gar nichts thue. Mit gleichem Rechte könnte man sagen, der Staat solle Anstalten zur Heranbildung von Professoren gründen. Die Universitäten, als die Herde der Wissenschaft, ziehen eben die Lehrer selbst nach, welche sie selbst oder welche andere höhere Lehranstalten nöthig haben. Mit manchen Universitäten sind philologische Seminarien zur Heranbildung von Gymnasial- und Progymnasiallehrern verbunden, so auch in Bern.

An letztem Orte ist man sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Nicht nur werden hier, wie übrigens an andern Hochschulen auch, diejenigen Wissenschaften gelehrt, deren Kenntniß einem Sekundarlehrer nöthig sind, sondern es werden auch — seit zwei Jahren — für Lehramtskandidaten spezielle Kurse angekündigt, welche sich einer zunehmenden Frequenz erfreuen, so daß die bernische Hochschule bereits eine besondere Sektion „Lehramtskandidaten“ aufweisen kann.

Wir glauben denselben, welche sich für den Sekundarlehrberuf vorbereiten wollen, einen Dienst zu erweisen durch Hinweisung auf folgende, eigens für die Lehramtskandidaten angekündigte Vorlesungen für das nächste Sommersemester:

**Geographie von Palästina**, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr: Hr. Dr. Schaffter, a. o. P.

**Mittlere Kirchengeschichte**, täglich von 8—9 Uhr: Herr Dr. Gelpke, o. P.

**Harmonielehre**, mit besonderer Beziehung auf's Berner Gesangbuch: Repetitorien für Solo- und Quartettgesang; Au-

leitung zum Kirchengesang, in zu verabredenden Stunden: Hr. Dr. Mendel, P. D.

**Anthropologie** als Lehre vom physischen und geistigen Wesen des Menschen, Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr: Hr. Dr. Perthy, o. P.

**Anthropologie und Psychologie**, die letzten Wochentage von 7—8 Uhr Morgens: Hr. Dr. Ris, o. P.

**Grundlinien der Pädagogik**, 3 Stunden wöchentlich. Derselbe.

**Geschichte der Philosophie** von Kant bis auf die Gegenwart, öffentlich, vier Mal wöchentlich. Derselbe.

**Geschichte der alt- und mittelhochdeutschen Nationalliteratur**, 3 Stunden wöchentlich: Hr. Dr. Babbst, a. o. P.

**Erläuterung ausgewählter epischer und lyrischer Gedichte deutscher Klassiker**, 2 Stunden wöchentlich. Derselbe.

**Cours de littérature française**, le dix-huitième siècle, lundi et jeudi, deux heures: Mr. le Dr. Schaffter, a. o. P.

**Historische Encyclopädie und Methodologie**, oder Einführung in das Studium der Geschichte und ihre Hülfswissenschaften, nebst Übungen im mündlichen Vortrag, Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr: Hr. Dr. Hagen, o. P.

**Geschichte des Reformationszeitalters**, die ersten 3 Wochentage von 4—5 Uhr: Derselbe.

**Geschichte der neuesten Zeit**, von der französischen Revolution bis zum Sturze Napoleons I. (1798—1814), die ersten 5 Wochentage von 7 bis 8 Uhr Morgens.

**Experimentalphysik** (allgemeine Physik, Akustik und Optik), Dienstag bis Samstag von 9—10 Uhr: Hr. Dr. Wild, o. P.

**Allgemeine Experimentalchemie** (anorganische Chemie) mit Einführung der Analyse anorganischer Körper, täglich von 8—9 Uhr: Hr. Dr. Schwarzenbach, o. P.

**Botanik mit Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen**, täglich von 7—8 Uhr Morgens und Excursion jeden Samstag Nachmittags: Hr. Dr. Fischer, o. P.

**Botanische Übungen** mit Anleitung zum Gebrauch des Mikroskops, 2 Stunden wöchentlich: Derselbe.

## Das Turnen in der Volksschule.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung des Beschlusses des Großen Rates vom 23. November 1864, betreffend Einführung des Turnens in den Primarschulen, verordnet:

§ 1. Die Direktion der Erziehung hat bei den Behörden und Lehrern der öffentlichen Primarschulen auf die Einführung des Schulturnens hinzuwirken und denselben die nöthige Anweisung zu geben.

Was insbesondere die Heranbildung der Lehrer zu Ertheilung dieses Unterrichts betrifft, so hat die Direktion der Erziehung nicht allein, wie bisher, darauf zu achten, daß in den Seminarien und Wiederholungskursen diesem Fache die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern es sind auch an sonstigen geeigneten Orten, wenn eine hinlängliche Zahl von Lehrern sich dazu anmeldet, nach Maßgabe der angewiesenen Hülfsmittel, besondere Turnkurse zu unterstützen.

§ 2. Jede Primarschulkommission, welche die Einführung des Schulturnens in einer oder mehreren Schulklassen beschließt, hat sofort dem Schulinspektor des Bezirks hievon Anzeige zu machen und dabei Ort und Zeit, welche für das Turnen bestimmt worden, anzugeben.

Sie hat dabei nachzuweisen, daß hiervon die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über das gesetzliche Maximum hinaus vermehrt und andererseits auch der übrige

Primarunterricht nicht unter das gesetzliche Maximum reduziert werde. Auch soll der einzelne Schüler durch das Schulturnen nicht mehr als 2 Stunden wöchentlich dem Primarunterricht entzogen werden.

§ 3. Bei der Erstellung neuer oder der Erweiterung schon vorhandener Räumlichkeiten für die Primarschule sollen die Turnlokale in dem Maße, als sie für die Primarschulen bestimmt sind, am gesetzlichen Staatsbeitrag für Schulhausbauten participiren.

§ 4. Die Erziehungsdirektion kann auch für das Turnen besonders eifrige und dürftige Schulkreise bei Anschaffung von für das Schulturnen geeigneten Schulgeräthen nach Weisgabe des ihr hiesfür angewiesenen Kredits mit Beiträgen unterstützen.

§ 5. Ebenso kann sie auf den günstigen Bericht des Schulinspektors oder eines von ihm Delegirten, solchen Schulen, welche das Schulturnen besonders gepflegt haben, eine einmalige Prämie ertheilen, welche zu einem Turnfest oder Ausflug verwendet werden mag.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

(Folgen die Unterschriften.)

## Mittheilungen.

**Bern.** Der Synodalbericht pro 1864 enthält den Bericht über die Thätigkeit der Vorsteuerschaft, der Kreissynoden und Konferenzen pro 1863/64, das Protokoll der Verhandlungen der Schulsynode vom 27. Oktober 1864 und endlich die Referate über die beiden obligatorischen Fragen. Da diese letztern im Schooße der Versammlung wegen Mangel an Zeit nur theilweise vorgetragen und behandelt werden konnten, so dürften die nun vollständig vorliegenden Arbeiten auch jetzt noch bedeutendes Interesse darbieten. Wie die früheren, so ist auch der diesjährige Bericht im Ganzen rühmliches Zeugniß für die Strebsamkeit und Rührigkeit des bernischen Lehrerstandes.

Aus dem „Gutachten der Kommission der Schulsynode an die Tit. Erziehungsdirektion“ betreffend das neue Lesebuch für Oberschulen (prosaischer Theil) theilen wir folgende Stelle mit:

Die Kommission der Schulsynode, die zur Begutachtung der Lesebücher gewählt ist, hat in ihren zwei Sitzungen vom 11. und 12. März abhin über das vorliegende Manuskript für den ersten Theil des Oberklassen-Lesebuches berathen und die Unterzeichneten beeihren sich, Ihnen, Tit., über das Resultat unserer Berathungen Bericht zu geben.

Indem wir die Freiheit nehmen, Ihnen zuerst unser Urtheil im Allgemeinen mitzutheilen, heben wir mit besonderer Anerkennung hervor, daß die ganze Anlage (Plan) des vorliegenden Buches der Art ist, daß dieses Lehrmittel wirklich den Forderungen des Unterrichtsplanes entspricht. Dieser letztere verlangt nämlich, daß auch auf der dritten Unterrichtsstufe die Musterstücke des Lesebuches den Mittelpunkt der Sprachübungen bilden. Dieser Forderung gemäß sind die ausgewählten Lesestücke mit Rücksicht auf die verschiedenen Stylweisen nach Erzählungen, Beschreibungen, Betrachtungen, Abhandlungen, Reden und Briefen geordnet, so daß also das Lesebuch vorherrschend die Sprachbildungszwecke verfolgt, d. h. ein

sprachliches Lesebuch ist, das dem Schüler nicht nur Stoff bietet für die Lese- und Sprechübungen, sondern ihm auch Muster vorführt für seine eigenen stylistischen Arbeiten. Was nun die Wahl der einzelnen Musterstücke in Hinsicht auf Stoff und Form betrifft, so empfehlen wir sie Ihnen ebenfalls als eine mit großer Umsicht und vielem Fleiß getroffene gute Wahl. (Die wenigen Abänderungsanträge, die wir hier zu machen haben, bringen wir im II. Theil unseres Gutachtens.)

Indem wir von dem vorliegenden Lehrmittel im Allgemeinen mit Zuversicht erwarten, daß durch seine Einführung in unsere Primarschulen ein bedeutender Fortschritt in der sprachlichen Bildung erzielt werde, indem wir also dieses Lehrmittel Ihnen als ein sehr gutes empfehlen, nehmen wir zugleich die Freiheit, Ihnen, Tit., den ehrerbietigen Wunsch auszusprechen, mit aller Beförderung den Druck dieses ersten Theiles anordnen zu wollen, da wegen dem Vergriffensein des Eschudischen Lesebuches in vielen Schulen ein großer Mangel herrscht. (Den II. Theil des Gutachtens, enthaltend die Abänderungsanträge der Synodalkommission, lassen wir hier aus.)

— Biel. Den 22. März ist Hr. Andres, Oberlehrer in hier beerdigt worden. Wir hoffen, es werde dem wackeren Manne in diesem Blatte ein Wort freundlicher und dankbarer Erinnerung gewidmet werden.

## Landwirthschaftliche Schule Rütti bei Bern.

Auf Anfang Mai nächstthin wird in hiesiger Schule ein neuer Kurs eröffnet. Jünglinge, die einzutreten wünschen, haben sich sofort bei dem Unterzeichneten anzumelden, der zur Ertheilung jeder beliebigen Auskunft bereit ist. Für nicht vermöglische Jünglinge können 4 halbe oder 2 ganze Freiplätze vergeben werden. Der Tag der Eintrittsprüfung wird den Angemeldeten später angezeigt.

Rütti, den 18. März 1865.

Der Vorstand der Anstalt;

D. Matti.

## Ein Hauslehrer,

der im Umfange der thurgauischen Primar- und Sekundarschulstufe zu unterrichten befähigt ist, findet eine angenehme Anstellung, die entsprechenden Fälls längere Zeit dauert. Offerten unter hifre B. K. befördert die Expedition der Lehrerzeitung.

## Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes.	Umldgst.
Reichenbach	Oberschule	40	Min.	16. April
Rüden, kgl. Reichenbach	Unterschule	40	"	16. "
Hohstuh, kgl. Meiringen	Oberschule	60	"	15. "
Häusern, kgl. St. Stephan	4. Klasse	64	"	15. "
Reichenstein, kgl. Zweizimmen	Gem. Schule	55	"	15. "
Schwanden, kgl. Brienz	Gem. Schule	65	"	15. "
Oberbipp	Oberschule	50	620	30. März
Bätterkinden	Unterschule	55	Min.	2. April
Huttwyl	2. Klasse	80	580	8. "
Zanthaus, Gem. Trub	Oberschule	50	Min.	2. "
Brandösch, Gem. Trub	Gem. Schule	50	"	2. "
Tschugg, Gem. Erlach	Oberschule	40	600	25. März
Bern, Mattenschule	4. Mädchenkl.	60	970	4. April
Schüpfen	3. Klasse	50	620	22.
Thun	11 Klassen	60—70 p. Kl.	Befol-	dung: Fr. 1070—1420.